

Abschrift!

11 O 372/00

Verkündet am:
18. Januar 2001
Verhülsdonk
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt -

g e g e n

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 09. Januar 2001
durch den Richter G a b l e r als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger _____ DM nebst 9 % Zinsen seit dem _____ September 2000 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Kraftfahrzeugs Mercedes, Fahrgestell-Nr. _____, amtliches Kennzeichen _____, zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten als Gesamtschuldner auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung von _____.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls vom _____ August 2000 gegen 20.00 Uhr in _____ geltend. Der Kläger ist Eigentümer des Fahrzeugs Pkw Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen _____. Das Fahrzeug wurde am _____ August 2000 in _____ erstmals zugelassen. Zum Unfallzeitpunkt hatte das Fahrzeug eine Laufleistung von 150 km. Der Kläger befuhr zum Zeitpunkt des Unfalls die Straße B _____ aus Richtung _____ kommend in Richtung _____ in _____. Als der Kläger die von rechts kommende Straße „_____“ passierte, missachtete der Beklagte zu 1. mit seinem Motorrad das an der Einmündung zur B _____ befindliche Verkehrszeichen „Vorfahrt achten“ und fuhr in die hintere rechte Seite des Pkw des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen _____. Der Beklagte zu 1. war zum Unfallzeitpunkt Halter und Führer des bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversicherten unfallbeteiligten Motorrades mit dem Kennzeichen _____. Das Fahrzeug des Klägers erlitt bei dem Unfall Beschädigungen im unteren und mittleren Karosseriebereich auf der rechten Seite. Im Einzelnen waren folgende Beschädigungen an dem Fahrzeug festzustellen: Deformierungen, Kratz- und Materialabtragsspuren an der Heckverkleidung, Anstoßspuren am Reifen hinten rechts, Fremdmaterialabriebsspuren an der Felge, Materialausbrüche am Felgenhornrand, großflächige Fall- und Deformations-

spuren an der kompletten Seitenwand hinten rechts, Deformationen am Tankdeckel mit der Folge, dass dieser nicht mehr richtig schloss, frische Kratz- und Materialabtragsspuren im hinteren rechtsseitigen Heckdeckelbereich. Ferner war das Rückleuchtenglas rechtsseitig gerissen und der Tankeinflussstützen saß schief. Folgende Fahrzeuganbauten und Karosserieteile wurden im Bereich der Kollisionszone durch das Unfallereignis beschädigt: Stoßstange hinten, Rückleuchte rechts, Seitenteil rechts, Radhausschale, Deckel hinten, Reifen, Felge sowie die Tür hinten rechts zur Farbtonabgleichung. Die durch die Beschädigungen erforderliche Reparatur des Fahrzeugs beträgt [redacted] DM incl. Mehrwertsteuer. Eine Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs verursacht Kosten in Höhe von [redacted] DM, die Überführungskosten für ein Ersatzfahrzeug betragen [redacted] DM. Ein von Klägerseite in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten hat [redacted] DM gekostet. Der Kläger hat bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung weder ein Ersatzfahrzeug angeschafft, noch die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs vornehmen lassen.

Der Kläger meint, der entstandene Schaden sei „auf Neuwagenbasis“ abzurechnen. Die Beklagten seien verpflichtet, die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs in Höhe von [redacted] DM, zuzüglich Überführungskosten von [redacted] DM, Kosten des Sachverständigengutachtens in Höhe von [redacted] DM und eine Kostenpauschale von [redacted] DM Zug um Zug gegen Übergabe des beschädigten Fahrzeugs zu ersetzen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn [redacted] DM nebst 9 % Zinsen seit dem [redacted] September 2000 Zug um Zug gegen Übergabe des Kraftfahrzeugs Mercedes, Fahrgestell-Nr. [redacted], amtliches Kennzeichen [redacted], zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, auf Neuwagenbasis dürfe nur dann abgerechnet werden, wenn ein Neuwagen ersatzweise beschafft würde. Auch seien die Beklagten nicht verpflichtet, das Verwertungsrisiko für das beschädigte Fahrzeug zu tragen. Weiterhin seien die Überführungskosten von [redacted] DM nicht zu ersetzen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 09. Januar 2001.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner aus § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 3 Ziff. 2 PflVG.

Gemäß § 7 Abs. 1 StVG ist der Halter eines Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn bei dem Betrieb eines Fahrzeugs eine Sache beschädigt wird. Die Schadensersatzpflicht tritt gemäß § 7 Abs. 2 StVG dann nicht ein, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs des Klägers gegen die Beklagten aus § 7 Abs. 1 StVG sind erfüllt. Eine Sachbeschädigung ist mit der nachteiligen Veränderung des Kraftfahrzeugs des Klägers infolge des Unfalles gegeben. Die Beschädigung ist bei dem Betrieb des Kraftfahrzeug des Beklagten zu 1. entstanden. Der Unfall war für den Kläger auch gemäß § 7 Abs. 2 StVG unabwendbar.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von _____ DM Zug um Zug gegen Übereignung des beschädigten Kfz. Der entstandene Schaden umfasst die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges in Höhe von _____ DM, die Überführungskosten für ein Ersatzfahrzeug in Höhe von _____ DM, die Kosten für das Gutachten des Sachverständigen _____ gemäß Rechnung vom _____ September 2000 in Höhe von _____ DM sowie eine Kostenpauschale von _____ DM.

Die Beklagten sind als Folge der Beschädigung des Kraftfahrzeugs gemäß § 251 Abs. 1 BGB verpflichtet, dem Kläger die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges in Höhe von _____ DM in Geld zu ersetzen. Der Ersatzpflichtige hat nach dieser Vorschrift den Gläubiger in Geld zu entschädigen, wenn die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist. Die Entschädigung ist nach

ständiger Rechtsprechung dann nicht genügend, wenn es sich bei dem beschädigten Kraftfahrzeug um einen Neuwagen handelt, der durch das Unfallereignis erheblich beschädigt wurde (BGH NJW 1982, S. 433; BGH NJW 1976, S. 1202). Bei neuwertigen Fahrzeugen führt die Reparatur zur Folge, dass die bei einem Neufahrzeug besonders geschätzten Gewähransprüche wenigstens beweismäßig gefährdet erscheinen. Aber auch vermögensrechtlich besteht ein Unterschied, ob man einen „nagelneuen“ oder einen nicht unerheblich reparierten Kraftwagen sein Eigen nennt. Weiterhin sind auch Vorurteile eines potentiellen Käufers schadensrechtlich erheblich, da sie wegen ihrer Verbreitung den Verkehrswert eines neuen, nicht unerheblich reparierten, Kraftwagens gefährden.

Das Fahrzeug des Klägers war neuwertig. Es wies zum Zeitpunkt des Unfallereignisses lediglich eine Laufleistung von 150 km auf. Fahrzeuge, die eine Fahrleistung bis zu 1.000 km aufweisen, sind als neuwertig anzusehen.

Die Beschädigung des Kraftfahrzeuges des Klägers war auch erheblich. Zwar haben das OLG Frankfurt (VersR 1981, S. 235) und das OLG München (DAR 1982, S. 70) den Grundsatz aufgestellt, dass eine Beschädigung erst dann als erheblich anzusehen ist, wenn die Reparaturkosten mindestens 30 % des Neupreises betragen. Danach wäre vorliegend keine erhebliche Beschädigung gegeben. Die Reparaturkosten für diese Beschädigung sind durch Sachverständigengutachten mit _____ DM festgestellt. Die Reparaturkosten betragen damit lediglich 20 % des Neupreises des Kraftfahrzeuges.

Eine erhebliche Beschädigung ist demgegenüber bereits dann anzunehmen, wenn das beschädigte Fahrzeug durch den Unfall zu einem „Unfallwagen“ geworden ist, wenn der Unfallschaden mithin nach Art und Umfang so beschaffen ist, dass der Geschädigte im Falle des Verkaufs des unfallbeschädigten und reparierten Fahrzeugs verpflichtet sein würde, dem Erwerber den erlittenen Unfall zu offenbaren (OLG Bremen, VersR 1978, S. 236). Das Fahrzeug des Klägers ist durch den Unfall zu einem „Unfallwagen“ geworden. Der Sachverständige hat die unfallbedingte Wertminderung des Kraftfahrzeugs mit 5.000,00 DM festgestellt. Unter diesen Umständen würde die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht zur Wiederherstellung desjenigen Zustandes führen, der vor dem Unfallereignis bestand.

Die Beklagten sind verpflichtet, dem Kläger auch die für die Überführung eines Ersatzfahrzeuges erforderlichen Kosten in Höhe von _____ DM als Schaden zu ersetzen. Gemäß § 249 S. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete denjenigen Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ohne das Unfallereignis wäre die Aufwendung von _____ DM zur Wiederbe-

schaffung eines gleichwertigen Fahrzeugs nicht erforderlich gewesen. Das Vermögen des Klägers wäre mithin nicht durch erneute Überführungskosten von [REDACTED] DM belastet. Die Beklagten sind weiterhin gemäß § 249 Abs. 2 BGB verpflichtet, dem Kläger die Kosten des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] DM zu ersetzen. Die Einholung des Sachverständigengutachtens war für den Kläger angezeigt, da nur durch ein solches Gutachten die Beweisführung hinsichtlich des Umfangs des unfallbedingten Schadens ermöglicht wurde. Der Beweis des Umfangs des unfallbedingten Schadens war für den Kläger erforderlich, da ihm der Beweis einer nicht unerheblichen Beschädigung obliegt.

Die Beklagten sind weiterhin verpflichtet, dem Kläger Schadensersatz in Höhe von [REDACTED] DM für die mit dem Schadensereignis entstandenen Kosten zu leisten.

Der vom Kläger geltend gemachte Zinsanspruch findet seine Rechtfertigung in den §§ 284, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

Gabler

17 C 589/01
Verkündet am: 21.02.2002

Krüger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BAD SEGEBERG

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtig: Rechtsanwalt Gerhard Neumann
Markt 9, 23812 Wahlstedt
AZ: 231/00 Ri

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtig: zu 1., 2.) Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bad Segeberg
auf die mündliche Verhandlung vom 21.02.2002
durch Richterin am Amtsgericht Dr. von Milczewski
für **Recht** erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger [redacted] EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.05.2001 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 18 % und die Beklagten zu 82 %.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von [redacted] EUR vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung aus dem Urteil mittels Sicherheitsleistung in Höhe von [redacted] EUR abzuwenden, sofern nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.